

Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 29. Juli 2020 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.02.2026)

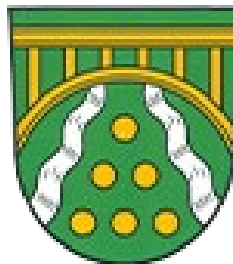
Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 29. Juli 2020 beschlossen:

§ 1 Name, Dienstsitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Geratal.
- (2) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal besteht aus den Gemarkungen Arlesberg, Dörrberg, Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Waldbezirk Waldsberg.
- (3) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal ist territorial untergliedert in die Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein (siehe Anlage 1 – Gemarkungskarte). Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sitz der Verwaltung ist Geratal, Ortsteil Gräfenroda, An der Glashütte 3, 99330 Geratal.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Geratal führt das unten dargestellte Wappen:



Es zeigt in Grün oben eine goldene Bogenbrücke mit sechs Streben, darunter aus dem unteren Brückenbogen wachsend je ein schräglinker und schrägrechter, sich bis zum Schildfuß hin verbreiternder silberner Wellenbalken, dazwischen sechs goldene runde Nagelköpfe, die pyramidenförmig in drei Reihen zu jeweils drei, zwei und einem Nagelkopf angeordnet sind.

- (2) Die Flagge der Gemeinde Geratal ist gelb mit zwei grünen Flanken geteilt im Verhältnis eins zu drei zu eins. In der Mitte zeigt die Flagge das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Geratal trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Gemeinde Geratal“. Es enthält in der Mitte das Wappen der Gemeinde Geratal.

- (4) Das Gemeindewappen der Gemeinde Geratal sowie die Flagge der Gemeinde Geratal dürfen von Dritten jeweils nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

§ 3

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Für die im § 1 Abs. 3 genannten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung i. S. d. § 45a ThürKO eingeführt.
- (2) In den im § 1 Abs. 3 aufgeführten Ortschaften werden die Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (3) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Geratal und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Mitglied des Gemeinderates zu laden.
- (4) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. § 23 ThürKWG findet auf die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats entsprechend Anwendung.
- (5) Nach § 45a Abs. 3 Satz 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder in den Ortschaften

Frankenhain	6 Mitglieder
Geraberg	10 Mitglieder
Geschwenda	8 Mitglieder
Gräfenroda	10 Mitglieder
Gossel	4 Mitglieder
Liebenstein	4 Mitglieder.

- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Einwohner können gemäß § 16 ThürKO beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und ent-

scheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

- (2) Bürger können gemäß § 17 ThürKO über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Geratal die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (4) Absatz 2 und 3 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften der Gemeinde Geratal entsprechend.
- (5) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In den Ortschaften der Gemeinde Geratal hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
- (6) Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 5

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Geratal pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (info@gemeinde-geratal.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu fünf einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 45 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Vorsitzenden des Gemeinderates bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 15 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu drei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister ist berechtigt, die Einwohnerversammlung auf Ortsteile nach § 1 Abs. 3 zu beschränken.
- (3) Der Bürgermeister lädt spätestens zwei Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (4) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Die Einwohner können zur Einwohnerversammlung auch mündliche Anfragen zu den Angelegenheiten, die von der Tagesordnung erfasst sind, an den Bürgermeister richten. Sollte eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, erfolgt eine spätere schriftliche Antwort an die Einwohner. Bei Anfragen von allgemeinem Interesse erfolgt zusätzlich eine Antwort in der Tagespresse.
- (6) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Einwohnerversammlung schriftlich beantworten.
- (7) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates und die Ortschaftsbürgermeister erhalten eine Kopie der Niederschrift.

§ 6

Mitglieder und Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist ein freigewähltes Organ der Gemeinde Geratal.
- (2) Die in den Gemeinderat in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Gemeinderatsmitglieder“.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder sind Vertreter der Bürger der Gemeinde Geratal und haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich, nach bestem Wissen und Gewissen, zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar.
- (4) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den gewählten Gemeinderatsmitgliedern.
- (5) Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden den Vorsitz führt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO neben den in § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - b) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie bis 40.000,00 Euro (ohne Um-

satzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushaltsplanes,

- c) Auftragserweiterungen und Nachträge bis 35.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) der vertraglich vereinbarten Bauleistung und bis 20.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen und bis 20.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG,
- d) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 5.000,00 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse,
- e) die Ausreichung von Fördermitteln und Zuwendungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro, wenn Verwendungszweck und Begünstigte im Haushaltsplan festgelegt sind,
- f) Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro,
- g) Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
- h) Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
- i) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §§ 33-36 Baugesetzbuch (BauGB),
- j) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 30.000 Euro, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist,
- k) Abschluss von Einzelkreditverträgen innerhalb des vom Gemeinderat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Rahmens der Haushaltssatzung,
- l) Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
- m) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn die Gegenleistungen 5.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als ein Jahr unkündbar abgeschlossen werden,
- n) die Bildung von Haushaltsresten und
- o) die Geldanlage aus und Bewirtschaftung von Rücklagen.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten, vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt-, Finanz- und Personalausschuss sowie weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Nähere Regelungen zu Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (3) Der Gemeinderat kann weitere Gremien bilden oder Mitglieder in anderweitige Gremien entsenden. Mitglieder können sowohl Gemeinderäte als auch Personen sein, die in den Gemeinderat der Gemeinde Geratal wählbar sind.
- (4) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare-Niemeyer“ auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss des Gemeinderats. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, hierzu Vorschläge an den Bürgermeister zu unterbreiten. Der Bürgermeister übt sein Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Zwecks der zu besetzenden Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie deren zu bewältigenden Aufgaben aus. Erhält der eingebrachte Vorschlag des Bürgermeisters nicht die erforderliche Bestätigung durch den Gemeinderat, ist durch den Bürgermeister ein erneuter Vorschlag zu unterbreiten.

§ 10

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Abs. 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Abs. 2 erforderliche Endgerät (Tablet mit Kamera und Mikrofon) stellt die Gemeinde

den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung. Für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist jedes Mitglied des Gemeinderates selbst verantwortlich.

- (5) Diese Regelungen gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Die Beteiligung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben stehen. Die Beteiligung kann in Form einer Versammlung mit Kindern und Jugendlichen entsprechend der Regelungen des § 15 Abs. 1 ThürKO, der Bildung eines Kinder- Jugendbeirates oder eines Workshops erfolgen.

§ 12

Seniorenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates kann ein Seniorenbeirat gebildet werden. Der Seniorenbeirat soll aus Vertretern von Vereinen und Organisationen bestehen, die sich mit Seniorenangelegenheiten beschäftigen.
- (2) Näheres zur Bildung, Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Seniorenbeirates regelt eine Satzung, die durch den Gemeinderat zu bestätigen ist.

§ 13

Ehrungen, Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Geratal und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- a) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - b) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
 - c) Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates
 - d) Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister
 - e) Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Entsprechende Tätigkeiten, die in Rechtsvorgängern der Gemeinde Geratal erbracht worden sind, können berücksichtigt werden.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entzogen werden.

- (6) Beschlüsse über die Verleihung oder den Entzug der Ehrungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates entschieden.
- (7) Auf Ehrungen nach dieser Hauptsatzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 36,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 27,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied oder ein sachkundiger Bürger oder ein Ortschaftsratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Bürgermeister.
- (5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstaufschlags (Abs. 3) und der Reisekosten (Abs. 4) entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a. der erste ehrenamtliche Beigeordnete	450,00 Euro
b. der zweite ehrenamtliche Beigeordnete	162,00 Euro
c. die Ortschaftsbürgermeister	
i. der Ortschaft Frankenhain	440,65 Euro
ii. der Ortschaft Geraberg	765,14 Euro
iii. der Ortschaft Geschwenda	731,68 Euro
iv. der Ortschaft Gossel	304,78 Euro
v. der Ortschaft Gräfenroda	827,07 Euro
vi. der Ortschaft Liebenstein	247,76 Euro

- (7) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:
 - a. der Vorsitzende des Gemeinderates, soweit es sich um ein nach § 6 Abs. 5 vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied handelt
pro Sitzungsführung 15,00 Euro,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates, soweit es sich um ein nach § 6 Abs. 5 vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied handelt
pro Sitzungsführung 15,00 Euro,
 - c. der Vorsitzende eines Ausschusses
pro Sitzungsführung 10,00 Euro,
 - d. der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses
pro Sitzungsführung 10,00 Euro.
- Nimmt der Vorsitzende des Gemeinderates oder eines Ausschusses bzw. ein in Satz 1 benannter Stellvertreter die Sitzungsführung einer Sitzung nur teilweise wahr, erhält er die Hälfte der ihm nach Satz 1 zustehenden Entschädigung.
- (9) Bei Ortschaftsratssitzungen erhält das Ortschaftsratsmitglied, welches das Sitzungsprotokoll führt, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Sitzung.
- (10) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 10 Abs. 1 sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 10 Abs. 2 werden die Entschädigungen nach Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 8 gleichermaßen gewährt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Rechtsverordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal sowie der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Geratal. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite der Gemeinde Geratal (www.gemeinde-geratal.de) bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Geratal kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung, Rechtsverordnung oder öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Geratal oder ein Beschluss des Gemeinderates, seiner beschließenden Ausschüsse oder der Ortschaftsräte nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

a. Ortschaft Frankenhain	Mühlsteinstraße 7
b. Ortschaft Geraberg	Edeka-Parkplatz (Gewerbepark); Parkplatz Arnstädter Straße

c. Ortschaft Geschwenda	Bushaltstelle neben Rathaus, Geraberger Straße
d. Ortschaft Gossel	Crawinkeler Straße 2
e. Ortschaft Gräfenroda	Bahnhofstraße 1
f. Ortschaft Liebenstein	Hauptstraße 41

- (3) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder der Ortschaftsräte erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Geratal (www.gemeinde-geratal.de).
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder der Ortschaftsräte nicht in der durch Absatz 4 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

a. Ortschaft Frankenhain	Mühlsteinstraße 7
b. Ortschaft Geraberg	Edeka-Parkplatz (Gewerbepark); Parkplatz Arnstädter Straße
c. Ortschaft Geschwenda	Bushaltstelle neben Rathaus, Geraberger Straße
d. Ortschaft Gossel	Crawinkeler Straße 2
e. Ortschaft Gräfenroda	Bahnhofstraße 1
f. Ortschaft Liebenstein	Hauptstraße 41

- (6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Gemeindeverwaltung Geratal, Ortsteil Gräfenroda, An der Glashütte 3, 99930 Geratal während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
- das Gemeindewappen der Gemeinde Geratal oder
 - die Flagge der Gemeinde Geratal
- ohne vorherige Genehmigung verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 17 Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Geratal wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (§ 52 a Satz 1 ThürKO) geführt.

- (2) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO wird auf 3,0 vom Hundert, bezogen auf die Gesamtausgaben des gemeindlichen Haushaltes, festgesetzt.

§ 18
Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Geratal vom 29.07.2020 tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 06.02.2026

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -